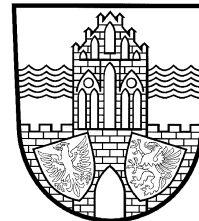


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

21. Jahrgang, Nr. 2 · Prenzlau, den 30. Januar 2014



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

Seite 2: Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG FÜR STAATSANGEHÖRIGE DER ÜBRIGEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION (UNIONSBÜRGER) ZUR WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND AM 25. MAI 2014

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 04. Mai 2014 zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 04. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 07. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 04. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Prenzlau, den 21.01.2014

gez. Marcel Dziwis
Kreiswahlleiter für den Landkreis Uckermark

**WIRTSCHAFTSPLAN DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE
WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG
FESTSETZUNGEN NACH § 14 ABSATZ 1 NUMMER 1 EIGV
FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2014**

Aufgrund des § 18 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Bbg., in Verbindung mit dem § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss-Nr. VV 05/2013 vom 28.11.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

1	Es betragen		gesamt
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge		12.986.700 €
	die Aufwendungen		12.986.700 €
	der Jahresgewinn		0 €
	der Jahresverlust		0 €
1.2	im Finanzplan		
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		2.797.700 €
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		-2.783.000 €
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-1.420.000 €
2	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf		700.000 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
2.3.	die Verbandsumlage		0 €
3	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen		
	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Ausgaben für		
	- Investitionen innerhalb des Finanzierungsplanes		
	- Aufwendungen des Erfolgsplanes		
	nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen:		
	- Investitionen	>	5%
		>	10%
	- Materialaufwand	>	175.000 €
		>	350.000 €
			durch den Vorstand
			durch die Verbandsversammlung
			durch den Vorstand
			durch die Verbandsversammlung

- Personalaufwand > 25.000 € durch den Vorstand
> 50.000 € durch die Verbandsversammlung

Bei Überschreitung > 5,0 % der Auszahlungen unterrichtet die Verbandsvorsteherin die Verbandsmitglieder auf der nächsten Verbandsversammlung über den Beschluss des Vorstandes.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.01.2014 erteilt.

Schwedt, 23.01.2014

gez. S. Ambos
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, auf der Verbandsversammlung am 28.11.2013 beschlossene Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern dieser Wirtschaftsplan unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL. Teil I, Seite 286) enthalten sind oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Nach § 67, Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann jeder in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen während der Sprechzeiten in den Diensträumen des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt, Einsicht nehmen.

Schwedt, 23.01.2014

gez. S. Ambos
Verbandsvorsteherin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau